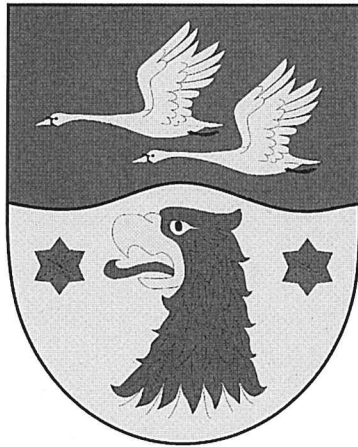




Landkreis Havelland

- Jugendamt -

Richtlinie Vollzeitpflege

Inhalt

A. Rechtsgrundlagen / Abkürzungsverzeichnis

B. Einleitung

C. Auswahl und Qualifizierung der Pflegestellen

1. Auswahl der Pflegestellen/Bewerbungsverfahren
 - 1.1. Führungszeugnis und Ärztliches Attest
 - 1.2. Seminar für Pflegeelternbewerber
 - 1.3. Bewerbungsunterlagen, Gespräche, Hausbesuche
 - 1.4. Fachliche Stellungnahme des Pflegekinderdienstes
2. Eignung als Pflegestelle
3. Vermittlung eines Pflegekindes
4. Begleitung der anerkannten Pflegestellenbewerber

D. Beratung und Unterstützung der Beteiligten

1. Beteiligte
 - 1.1. Hauptansprechpartner für kindbezogene Angelegenheiten
 - 1.2. Angebote des Pflegekinderdienstes
 - 1.3. Supervision
 - 1.4. Unterstützung der Pflegefamilie bei der Umsetzung des Hilfeplanes
 - 1.5. Nachbetreuung
2. Beratung und Betreuung der Herkunftsfamilie
3. Vorzeitige Beendigung des Pflegeverhältnisses

E. Ausgestaltung der Leistung / Formen der Vollzeitpflege

1. Grundsätze der Leistung
 - 1.1. Allgemeine Zielsetzung
 - 1.2. Qualifizierungs- und Kooperationsverpflichtungen der Pflegefamilie
 - 1.3. Versorgung, Erziehung, Sozialpädagogische Betreuung
 - 1.4. Unterkunft
 - 1.5. Persönliche und familiäre Voraussetzungen
2. Besonderheiten der einzelnen Formen der Vollzeitpflege
 - 2.1. Bereitschaftspflege
 - 2.2. Befristete Vollzeitpflege
 - 2.3. Allgemeine Vollzeitpflege
 - 2.4. Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche
 - 2.5. Verwandtenpflege

F. Finanzierung

1. Geltungsbereich
2. Leistungsgegenstand (Pflegegeld)
3. Anspruchsberechtigter / Zahlungsempfänger
4. Entstehen des Anspruchs
5. Monatliche Pauschalbeträge

- 5.1. Befristete und Allgemeine Vollzeitpflege
- 5.2. Gewährung von Mehrbedarf Stufe I oder Mehrbedarf Stufe II bei Vorliegen eines besonderen erzieherischen Bedarfes aufgrund von erheblichen Entwicklungsbeeinträchtigungen
- 5.3. Beginn des Pflegeverhältnisses im laufenden Monat
- 5.4. Kindergeld
- 5.5. Vorrübergehende Abwesenheit des Pflegekindes
- 6. Nebenleistungen
 - 6.1. Nebenleistungen ohne Antrag und Nachweis
 - 6.2. Nebenleistungen mit Antrag und ohne Nachweis
 - 6.3. Nebenleistungen mit Antrag und Nachweis
 - 6.4. Nebenleistungen ohne Antrag aber aufgrund der Hilfeplanung und mit Nachweis
- 7. Versicherungsleistungen
- 8. Bereitschaftspflege
 - 8.1. Anspruchsberechtigter / Entstehen des Anspruchs
 - 8.2. Pauschalbetrag
 - 8.3. Freihaltgeld
 - 8.4. Nebenleistungen
 - 8.5. Versicherungsleistungen
- 9. Übergangsregelung

G. Inkrafttreten

Anlagen:

- (1) Ärztliche Stellungnahme zur Bewerbung als Pflegeperson
- (2) Bewerbungsunterlagen
- (3) Fachliche Stellungnahme über die Eignung als Pflegestelle
- (4) Mitteilung über die Anerkennung als Pflegestelle
- (5) Pflegevereinbarung
- (6) Vollmacht zur Pflegevereinbarung
- (7) Entwicklungsbericht
- (8) Pauschalbeträge Vollzeitpflege
- (9) Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.

A. Rechtsgrundlagen / Abkürzungsverzeichnis

Folgende Rechtsgrundlagen sind für die Richtlinie insbesondere maßgeblich:
§§ 33, 37, 39 dort insbesondere Abs. 4, 41, 42 SGB VIII

Folgende Abkürzungen werden im Folgenden verwandt:

ASD - Allgemeiner Sozialer Dienst
PKD - Pflegekinderdienst
GA - Gesundheitsamt

B. Einleitung

§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.

Vollzeitpflege ist eine besondere Form der Hilfe zur Erziehung. Sie stellt die Versorgung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in einem familiären Rahmen sicher. Sie soll den jungen Menschen in seiner individuellen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Dazu soll dem jungen Menschen ein verlässliches Zuhause zu seiner persönlichen Entwicklung geboten werden. Die Vollzeitpflege erfolgt auch mit der Zielsetzung, soweit möglich eine Rückkehr des Kindes/Jugendlichen in seine Herkunftsfamilie zu erreichen. Eine in diesem Sinne erfolgreiche Vollzeitpflege ist abhängig von einer qualifizierten Unterstützung der Pflegepersonen aber auch von der Begleitung der Herkunftsfamilie durch Beratung und Unterstützung.

Die vorliegende Richtlinie ist entsprechend der beschriebenen Zielsetzung die Grundlage für die Arbeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) sowie des Pflegekinderdienstes (PKD) im Jugendamt und der Pflegefamilien. Sie betrifft dabei allein Pflegeverhältnisse, in die ein Pflegekind im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung oder einer Eingliederungshilfe durch das Jugendamt (oder das Sozialamt) vermittelt wird. Sie erfasst nicht Pflegestellen nach § 44 SGB VIII oder Betreuungsverhältnisse, die allein auf privatrechtlicher Vereinbarung beruhen.

Nachfolgend werden je nach Bezugsrahmen die Begriffe Pflegestelle, Pflegeperson und Pflegefamilie in bedeutungsgleichem Sinne verwandt. Die Begrifflichkeit trägt den unterschiedlichen Familienformen Rechnung.

C. Auswahl und Qualifizierung der Pflegestellen

Voraussetzung für die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe in Form der Vollzeitpflege ist gem. § 37 Abs. 3 SGB VIII, dass die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung gewährleistet. Die Tätigkeit einer Pflegeperson und ihrer Familie ist pädagogisch anspruchsvoll. Infolge der Aufnahme eines Pflegekindes ergeben sich erhebliche Veränderungen für die gesamte Familie. Eine qualifizierte Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen und ihrer Familien vor und während der Aufnahme eines Pflegekindes ist daher gem. § 37 Abs. 2 SGB VIII sicherzustellen. Im Hinblick auf die Gewährleistung einer förderlichen Erziehung des Kindes sind die Pflegepersonen gehalten, mit dem Jugendamt in allen Fragen, die Belange des Pflegekindes betreffen, zusammenzuarbeiten und Beratung in Anspruch zu nehmen.

Um eine qualifizierte, umfassende und vor allem auch kontinuierliche Beratung sicherzustellen, kann sich das Jugendamt der Dienstleistungen freier Träger und/oder sonstiger Dritter bedienen.

Die Qualifizierung, Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen sowie die Zusammenarbeit der Pflegeperson mit dem Jugendamt bei der Leistung Vollzeitpflege soll entsprechend nachfolgenden Grundsätzen erfolgen.

1. Auswahl der Pflegestellen / Bewerbungsverfahren

Interessierte Pflegestellenbewerber werden vor Beginn des Bewerbungsverfahrens in einem ersten Informationsgespräch umfassend über die mit der Aufgabe verbundenen Herausforderungen, das im Landkreis übliche Bewerbungsverfahren, die beizubringenden Unterlagen, vorhandene Unterstützungsmöglichkeiten sowie die hier gezahlte Aufwandsentschädigung informiert. Diese Phase dient immer auch einem ersten Kennenlernen.

Zu jedem Zeitpunkt des Bewerberverfahrens – aber auch bereits im ersten Gespräch – können seitens des Pflegekinderdienstes Sachverhalte festgestellt werden, die gegen eine Eignung der Interessenten bzw. Bewerber als Pflegepersonen sprechen. Diese werden transparent mit den Interessenten und Bewerbern besprochen.

Sollten die Interessenten nach den Vorab-Gesprächen eine Bewerbung verbindlich erklären, beginnt das eigentliche Bewerbungs- und Vorbereitungsverfahren. Die im Folgenden dargestellten Verfahrensschritte können in Einzelfällen in ihrer Reihenfolge variieren.

1.1. Von den Bewerbern und allen mit dem möglichen Pflegekind in häuslicher Gemeinschaft lebenden Haushaltsangehörigen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sind **Führungszeugnisse gem. § 30 a BZRG** sowie ein **ärztliches Attest** vorzulegen.

- Enthält das **Führungszeugnis** des Bewerbers oder eines seiner Haushaltsangehörigen eine Eintragung über das Vorliegen einer Straftat im Sinne des § 72 a SGB VIII ist der Bewerber nicht geeignet für die Aufnahme eines Pflegekindes. Bei anderen Straftaten z.B. Körperverletzungsdelikten oder Vermögensdelikten ist zu prüfen, inwieweit sich daraus Rückschlüsse auf die Erziehungsggeeignetheit des Pflegestellenbewerbers ziehen lassen.
- Das **ärztliche Attest (Anlage 1)** soll Auskunft geben, ob der/die Pflegestellenbewerber/in gesundheitlich geeignet ist, als Pflegeperson tätig zu sein. Pflegestellenbewerber müssen frei von übertragbaren Krankheiten sein. Sie dürfen nicht an einer Suchterkrankung leiden und müssen körperlich und psychisch stabil sein. Bezogen auf die Haushaltsangehörigen soll das ärztliche Attest dazu Stellung nehmen, ob von diesen gesundheitliche Gefahren für ein Pflegekind ausgehen (z.B.

Ansteckung) oder ob sie an Krankheiten leiden, die selbst einen hohen Pflegebedarf bedingen.

1.2. Ergeben sich weder aus den Vorab-Gesprächen noch aus dem Erweiterten Führungszeugnis noch dem Ärztlichen Attest Bedenken gegen eine Tätigkeit als Pflegeperson, wird der Bewerber zum **Seminar für Pflegeelternbewerber** eingeladen. Das Jugendamt Havelland ist bestrebt, das Bewerberseminar zweimal jährlich – jeweils in der ersten und zweiten Jahreshälfte anzubieten.

- Diese Grundqualifizierung dient dazu, die Bewerber auf die Aufgabe als Pflegeperson vorzubereiten. Es wird den Bewerbern Raum gegeben, sich mit der eigenen Motivation und den möglichen Auswirkungen der Aufnahme eines Pflegekindes für sich und die Familienangehörigen zu befassen. Darüber hinaus können erste Kontakte zu anderen (angehenden) Pflegeeltern geknüpft werden um von vornherein den fachlichen Austausch und die gegenseitige Unterstützung der Pflegefamilien zu fördern.
- Das Bewerberseminar umfasst mindestens 40 Zeitstunden, findet in den Abendstunden und in Form von Wochenendblöcken statt und befasst sich mit folgenden Themen:
 - Motivation der Bewerber und Pflegefamilienrealität
 - Rechtliche Grundlagen für Pflegefamilien und Pflegekinder
 - Zusammenarbeit mit dem Jugendamt / Hilfeplanung
 - Grundlegende Aspekte der Entwicklungspsychologie, Pädagogik, Bindungs- und Kommunikationspsychologie
 - Familiendynamik – Kinder in und zwischen zwei Familien
 - Krisen, Trauma, Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsbeeinträchtigungen bei Kindern in Vollzeitpflege

1.3. Parallel wird der Kontakt zu den Pflegestellenbewerbern und deren Familienangehörigen über weitere Gespräche, Hausbesuche und Selbstauskünfte intensiviert. Die Bewerber selbst sollen schriftliche Bewerbungsunterlagen einreichen (**Anlage 2**), Auskunft geben über ihre Lebensumstände, ihren Lebenslauf, ihre pädagogische Erfahrung sowie über ihre Motivation, ein Pflegekind aufzunehmen.

1.4. Vom Pflegekinderdienst (PKD) wird nach erfolgreichem Abschluss des Bewerberseminars und des Begleitprozesses eine **Fachliche Stellungnahme über die Eignung als Pflegestelle (Anlage 3)** angefertigt. Diese soll neben der grundsätzlichen Eignungsfeststellung der Pflegefamilie Aussagen treffen über

- Motivation und aktuelle Lebenssituation
- erzieherische Kompetenz und Erfahrung, Beziehungs- und Bindungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit im Rahmen des öffentlichen Erziehungsauftrags
- formale Voraussetzungen (ausreichender Wohnraum, weitgehend gesicherte wirtschaftliche Verhältnisse, gesundheitliche Eignung, Alter)
- Stärken und Schwächen der Bewerber.

Können Bewerber aus fachlichen Gründen nicht als Pflegestelle anerkannt werden, wird hierüber – sobald diese Entscheidung von den verantwortlichen Fachkräften so getroffen wurde – ein Abschlussgespräch geführt und die Bewerber erhalten bereits eingereichte Unterlagen zurück.

2. Eignung als Pflegestelle

Der Pflegekinderdienst entscheidet über die grundsätzliche Eignung als Pflegestelle. Folgende Voraussetzungen müssen von den Bewerbern erfüllt sein, um als Pflegestelle anerkannt werden zu können:

- Weder aus den Führungszeugnissen noch aus den ärztlichen Attesten ergeben sich Bedenken gegen eine Anerkennung der Pflegestelle.
- Das Bewerberseminar muss mindestens zur Hälfte (20 Zeitstunden) absolviert sein und der Bewerber muss bereit sein, die Grundqualifizierung auch nach Aufnahme eines Pflegekindes fortzusetzen.
- Der Bewerber muss ferner sich verpflichten, während der Wartezeit und während der Pflegeeltern Tätigkeit mindestens einmal jährlich an einer der Fortbildungsveranstaltungen des Pflegekinderdienstes teilzunehmen.
- Der Bewerber muss die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen mitbringen. Dies sind immer Beziehungs- und Bindungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit sowie die weiteren in Teil E dargestellten persönlichen, fachlichen und sächlichen Voraussetzungen.

Als Ergebnis des Abprüfungsverfahrens erhalten die Bewerber über ihre grundsätzliche Eignung als Pflegeperson eine schriftliche Mitteilung (**Anlage 4**). Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass die Pflegestellenbewerber in den ersten zwei Jahren nach Anerkennung allein dem Landkreis Havelland zur Verfügung stehen sollen. Ein Rechtsanspruch auf Vermittlung eines Pflegekindes folgt daraus nicht.

Bis zur tatsächlichen Aufnahme eines Kindes wird den anerkannten Pflegestellenbewerbern die Teilnahme an den Arbeitstreffen der Pflegepersonen angeboten. Ferner wird der/die zuständigen Berater/in regelmäßig Kontakt zu den Bewerbern halten.

3. Vermittlung eines Pflegekindes

Die Vermittlung von Pflegekindern in die vorher auf Eignung überprüften Pflegefamilien erfolgt in Verantwortung und im Rahmen des vom Jugendamt (ASD) oder Sozialamt durchgeführten Hilfeplanverfahrens und den dabei festgelegten Hilfezielen, die Grundlage für das pädagogische Handeln in der Pflegefamilie sind.

Sowohl zur Vorbereitung der Pflegefamilie auf das Kind als auch des Kindes auf die Pflegefamilie finden in erforderlichem Umfang Anbahnungskontakte statt, die in gemeinsamer Verantwortung von ASD und PKD begleitet werden. Gleiches gilt für die Vorbereitung der Herkunftsfamilie und ggf. die Kontakthanbahnung zwischen Pflegefamilie und Herkunftsfamilie.

Zur Aufnahme eines Pflegekindes ist mit dem Pflegestellenbewerber eine Pflegevereinbarung (**Anlage 5**) zu schließen, aus dem sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben. Von den Sorgeberechtigten/dem Vormund ist eine Vollmacht zur Pflegevereinbarung zu erteilen, aus der sich die Befugnisse der Pflegeeltern zur rechtlichen Vertretung des Kindes ergeben (**Anlage 6**). Das Pflegeverhältnis beginnt mit dem in dem Bescheid über die Gewährung der Hilfe zur Erziehung und in dem Vertrag bestimmten Zeitpunkt.

Die Sorgeberechtigten sind von dem ASD im Rahmen der Hilfeplanung zu verpflichten

- mit dem Jugendamt und den Pflegeeltern zum Wohl des Kindes zusammenzuarbeiten;
- Veränderungen wie Wohnungswechsel und sonstige wichtige das Pflegeverhältnis beeinflussende Änderungen dem Jugendamt anzuzeigen;
- der Pflegeperson alle für die Pflege des Kindes notwendigen Informationen zu geben, insbesondere über die bisherige Entwicklung, über Krankheiten, den Gesundheitszustand, die Leistungen in der Schule und dergleichen;

- die zum persönlichen Gebrauch des Kindes bestimmten Sachen sowie Urkunden und Bescheinigungen (Kinderausweis, Impfzeugnisse, Nachweise über Vorsorgeuntersuchungen, Krankenversicherungskarte, Geburtsurkunde, Kindergeldnummer etc.) den Pflegeeltern zu übergeben.

D. Beratung und Unterstützung der Beteiligten

Während der gesamten Zeit des Pflegeverhältnisses werden die Pflegepersonen durch das Jugendamt und ggf. beauftragte freie Träger der Jugendhilfe gem. § 37 Abs. 2 SGB VIII beraten und begleitet.

- 1.1. Der **Hauptansprechpartner für kindbezogene Angelegenheiten** ist der/die zuständige Hilfeplanerin des ASD oder PKD (Jugendamt) oder des Sozialamtes. Mindestens einmal jährlich wird das Pflegekind durch den/die Hilfeplaner/in in der Pflegefamilie besucht.
 - Die hilfeplanerische Fallzuständigkeit für die Vollzeitpflege bleibt bei dem Sozialarbeiter/in, die/der für die Erziehungshilfe der Herkunftsfamilie des Kindes zuständig ist – sofern die Zuständigkeit dafür im Landkreis Havelland liegt.
 - Die hilfeplanerische Fallzuständigkeit für Hilfen, für die der Landkreis Havelland aufgrund des § 86 Abs. 6 SGB VIII für andere örtliche Jugendhilfeträger zuständig wird, liegt und bleibt die Fallzuständigkeit im PKD.
- 1.2. Der **Pflegekinderdienst**
 - bietet zur Stärkung und Unterstützung der Pflegefamilien mindestens 4-mal jährlich Themenabende zu spezifischen Fragen der Pflegeeltern an,
 - organisiert zweimal jährlich im Osthavelland und zweimal jährlich im Westhavelland Netzwerktreffen der Pflegeeltern und
 - organisiert einmal jährlich ein Pflegefamilienfest, wodurch der regelmäßige Austausch zwischen den Pflegefamilien und zwischen Pflegefamilien und Pflegekinderdienst gesichert wird. Außerdem sollen dadurch Kompetenz und Identifikation im Pflegeelterndasein gestärkt werden, Krisen vorgebeugt und das Netzwerk der Familien gestärkt werden.
- 1.3. Nach Bedarf besteht das Angebot von **Supervision** für die Pflegefamilien.
- 1.4. Die **Unterstützung der Pflegefamilie bei der Umsetzung des Hilfeplanes** und im Kontakt mit der Herkunftsfamilie erfolgt in Abstimmung zwischen PKD und ASD und ggf. unter Hinzuziehung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen freier Träger der Jugendhilfe. Zur Vorbereitung der mindestens jährlich stattfindenden Hilfeplanungen wird den Pflegefamilien ein Fragebogen zur Entwicklung des Pflegekindes (**Anlage 7**) zur Verfügung gestellt, der jeweils 2 Wochen vor dem Hilfeplangespräch bei der/dem fallzuständigen Sozialarbeiter/in eingereicht werden soll und als Grundlage für die weitere Planung der Hilfe und der Unterstützung von Kind, Herkunfts- und Pflegefamilie dient.
- 1.5. Nach Beendigung des Pflegeverhältnisses können in einvernehmlicher Festlegung mit dem ASD die Pflegeeltern und Pflegekinder in angemessenem Umfang die erforderliche **Nachbetreuung** erhalten (Unterstützung bei Behördenangelegenheiten, Bearbeitung des Trennungsprozesses). In der Regel soll jedoch der Verselbständigungsprozess insbesondere in einer Übergangsphase der letzten sechs Monate vor Erreichung der Volljährigkeit zielstrebig initiiert und begleitet werden.

2. Beratung und Betreuung der Herkunftsfamilie

Die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung hat vorrangig mit dem Ziel zu erfolgen, die Erziehungskompetenz der Herkunftsfamilie wiederherzustellen, so dass das Kind/der Jugendliche letztlich ohne Gefährdung seines Wohl in seiner eigenen Familie aufwachsen kann. In jedem Fall ist im Interesse des Kindeswohls zügig zu klären, ob eine Reintegration in die Herkunftsfamilie möglich ist oder eine dauerhafte andere Lösung gefunden werden muss.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der Erziehungsfähigkeit der Herkunftsfamilie sind von dem ASD im Rahmen der Hilfeplanung festzulegen. Der ASD arbeitet hier eng mit dem PKD zusammen.

3. Vorzeitige Beendigung des Pflegeverhältnisses

Stellt sich im Laufe des Pflegeverhältnisses heraus, dass für das Kind dort eine Entwicklungsperspektive nicht gesichert ist und wurde das Pflegeverhältnis beendet, wird mit der Pflegefamilie ein Abschlussgespräch geführt und ihre weitere Perspektive als Pflegefamilie besprochen.

E. Ausgestaltung der Leistung / Formen der Vollzeitpflege

Vollzeitpflege kann sehr unterschiedlich ausgestaltet sein und orientiert sich jeweils am konkreten individuellen Bedarf des Kindes/ Jugendlichen bzw. der Sorgeberechtigten. Vollzeitpflege kann stattfinden in Form von

- Bereitschaftspflege
- Befristete Vollzeitpflege
- Allgemeine Vollzeitpflege
- Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche
- Verwandtenpflege

wobei jeweils im Einzelfall Abgrenzungen nicht von vornherein immer möglich sind. Insbesondere dann, wenn die Hilfe der Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit der Herkunftsfamilie dienen soll, sind Entwicklungen dort nicht immer vorhersehbar und durch die Leistung der Pflegefamilie und der Jugendamtssozialarbeit nur begrenzt beeinflussbar. Daher kann es immer wieder vorkommen, dass Vollzeitpflege zunächst befristet oder für kurze Zeit bewilligt und konzipiert ist und dann im Verlauf doch auf Dauer erforderlich wird. Oder umgekehrt kann die Perspektive zunächst auf Dauer vorgesehen sein und im Verlauf durch unerwartete Entwicklungen in der Herkunftsfamilie doch noch in Richtung Rückführung ausgerichtet werden. Dieses Spannungsfeld erfordert von den Pflegepersonen eine große persönliche Flexibilität und Toleranz und gehört zu den schwierigsten emotionalen Herausforderungen der Tätigkeit als Pflegeperson.

1. Für alle Formen der Vollzeitpflege gelten folgende Grundsätze:

1.1. Rechtsgrundlagen:

§§ 27, 33, 35a, 37, 39, 41 SGB VIII ggf. in Verbindung mit §§ 20, 42 SGB VIII sowie §§ 53, 54 SGB XII

1.2. Allgemeine Zielsetzungen:

Die Zielsetzung richtet sich nach der besonderen Situation des Kindes oder Jugendlichen, wobei den Ressourcen eines familiären Umfeldes (Emotionalität, Überschaubarkeit, Zuverlässigkeit, Beziehungsaufbau) eine besondere Bedeutung zukommt.

- Die Versorgung und Betreuung des Kindes/Jugendlichen ist gewährleistet.
- Die psychische und physische Gesundheit des Kindes ist bestmöglich stabilisiert.
- Das Kind hat die Möglichkeit, Ängste, Trennung, Krisen, die mit seiner besonderen Situation verbunden sind, zu verarbeiten.
- Das Kind wird bestmöglich bei der Überwindung von Entwicklungs- und Verhaltensproblemen unterstützt.
- Das Kind kann einen altersentsprechenden Umgang mit Gefühlen entwickeln.
- Das Kind wird altersentsprechend in seiner Entwicklung gefördert in den Bereichen Sprache, Motorik, Kognition, Sozialverhalten.
- Das Kind wird altersentsprechend in seiner sozialen Teilhabe sowie bei der Integration in Schule und Ausbildung unterstützt.
- Das Kind entwickelt/ stabilisiert ein positives Selbstbild.
- Der Kontakt des Kindes zu seinen bisherigen Bezugspersonen kann -soweit möglich und kindeswohlndienlich - aufrechterhalten und förderlich gestaltet werden.
- Nach Maßgabe der individuellen Hilfeplanung: Das Kind wird bei den anstehenden Übergängen (in andere Betreuungsformen, Rückkehr in die Herkunftsfamilie, Verselbstständigung) bestmöglich unterstützt.

1.3. Qualifizierungs- und Kooperationsverpflichtungen der Pflegefamilie

- Teilnahme an der Grundqualifizierung für Pflegeeltern,
- Regelmäßige Teilnahme an den Fortbildungs- und Netzwerkangeboten des PKD,
- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Form von Beratungs- und Hilfeplangesprächen, jährlichen Entwicklungsberichten zur Hilfeplanung, Mitteilung besonderer Ereignisse und Vorkommnisse, Zulassen von Hausbesuchen,
- Kooperation mit sonstigen Dritten, deren Einbeziehung erforderlich ist (Ärzten, Psychologen, Herkunftsfamilie, Vormund, Gesundheitsamt, Polizei etc.)
- Bereitschaft, ggf. unterstützende Leistungen (durch das Jugendamt, andere Regel- und Hilfeangebote für Familien, Leistungen freier Träger, Supervision) anzunehmen

1.4. Versorgung/ Erziehung / sozialpädagogische Betreuung

- Sach- und bedarfsgerechte Grundversorgung,
- Umsetzung der Hilfeplanvereinbarungen in der täglichen Erziehung,
- Alters- und bedarfsorientierte Versorgung und Erziehung des Kindes
- Anknüpfung an die vorangehenden Erfahrungen des Kindes, seinen besonderen Förderbedarf, die Hintergründe seiner Unterbringung und seiner Lebensumstände,
- gesundheitliche Versorgung und Unterstützung ärztlicher/ therapeutischer Empfehlungen,
- Organisation und Unterstützung notwendiger pädagogischer und therapeutischer Hilfen
- Förderung von lebenspraktischen Fertigkeiten und Fähigkeiten, altersspezifischer Kompetenzen und bei der Bewältigung schulischer bzw. beruflicher Anforderungen,
- Unterstützung des Kindes/Jugendlichen bei der Aufrechterhaltung und Pflege persönlicher Kontakte im sozialen und familiären Umfeld, bei der Verarbeitung von Trennung,
- Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie; ggf. Einbeziehen der Herkunftsfamilie in den Erziehungsprozess,

- Unterstützung bei der Aufarbeitung der eigenen Biografie und bei der Entwicklung eines positiven Elternbildes.

1.5. Unterkunft

- Die Kinder und Jugendlichen leben im familiären Bereich der Pflegeperson(en);
- Die Unterbringung erfolgt nach dem Bedarf des Kindes;
- Die Wohnsituation der Pflegestelle soll grundsätzlich hergeben, dass für das Kind auch ein altersentsprechendes eigenes Zimmer bereitgestellt werden kann.

1.6. Persönliche und familiäre Voraussetzungen

- Grundverständnis von der Entwicklung eines Kindes/Jugendlichen und von der Entwicklung und Bedeutung familiärer Beziehungen,
- Zeit für eine bedarfsgerechte Betreuung des Kindes,
- adäquater Altersabstand zwischen Pflegekind und Pflegeeltern,
- Einverständnis aller in der Familie lebenden Personen für diese Lebensform,
- Fähigkeit und Bereitschaft, sich auf neue Beziehungen einzulassen, das eigene Beziehungsverhalten zu reflektieren und reflektieren zu lassen,
- Fähigkeit und Bereitschaft mit den Besonderheiten des Kindes umzugehen und ggfls. diesbezüglich Beratung und Fortbildung in Anspruch zu nehmen,
- Bereitschaft zur (ggfls. intensiven) Einbeziehung der Herkunftsfamilie,
- Handlungsfähigkeit im Umgang mit Krisensituationen,
- Offenheit und Toleranz gegenüber fremden Lebenswelten und anderen Erziehungsvorstellungen.

2. Besonderheiten der einzelnen Formen der Vollzeitpflege:

2.1. Bereitschaftspflege

- Die Bereitschaftspflege ist eine Form der Krisenintervention, d. h. es liegt eine das Kindeswohl gefährdende Situation vor, die durch die Jugendhilfe abgewendet werden muss. Die Bereitschaftsbetreuung nimmt Kinder ad hoc aus Krisensituationen auf und unterstützt die beteiligten Fachpersonen bei der Perspektivklärung. Grundsätzlich ist die Rückkehr des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie vorrangig zu prüfen und durch das Jugendamt sowie ggf. mit weiteren ambulanten Hilfeformen zu unterstützen. Zentrales Merkmal der Bereitschaftspflege sind der nicht vorhersehbare Beginn und die nicht vorhersehbare Aufenthaltsdauer des Kindes. Eine Aufrechterhaltung des Kontaktes zur Herkunftsfamilie kann – je nach Problemlage – ein Teil der Arbeit innerhalb der Bereitschaftspflege sein.
- Die Unterbringung des Kindes erfolgt bis zur Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie oder die Überleitung in eine andere Hilfeform. Die Bereitschaftspflege soll aber einen Zeitraum von 3 Monaten nicht überschreiten.
- Bereitschaftspflegeplätze sind insbesondere als Schutz- und Versorgungsraum für Säuglinge und Kleinkinder vorzuhalten.
- Teil der Leistung ist auch die Sammlung und ggf. Dokumentation von Informationen über das Verhalten und den speziellen Bedarf des Kindes/Jugendlichen, die der weiteren Klärung dienlich sein können.
- Ggf. sind Kontakte mit der Herkunftsfamilie zu begleiten sowie vor- und nachzubereiten.
- Die Unterstützung des Kindes bei den Bindungsübergängen stellt eine weitere besondere Herausforderung in der Bereitschaftspflege dar, ebenso die Vorbereitung des Kindes/Jugendlichen auf die weitere Perspektive

- Eine 24stündige telefonische Erreichbarkeit der Bereitschaftspflegeperson(en) – mit Ausnahme der Freistellungsphasen – ist erforderlich. Eine 24stündige Versorgung und Betreuung des Kindes muss durch die Pflegestelle jederzeit möglich und bzw. organisierbar sein.
- Erforderlich ist eine berufliche Qualifikation der Pflegeperson(en) im pädagogischen, psychologischen, medizinischen oder pflegerischen Bereich oder eine mehrjährige Erfahrung als Vollzeitpflegeperson. Ein adäquater Altersabstand zu eigenen Kindern ist sinnvoll wie auch die Eingebundenheit in unterstützendes Netzwerk (Partnerschaft, Nachbarschaft, Verwandtschaft). Desweiteren sind Flexibilität und Mobilität zur bspw. selbstständigen Wahrnehmung von Außenkontakten (z. B. Fahrten zum Kinderarzt, Umgangskontakte) erforderlich.
- In dieser Pflegeform können in der Regel höchstens zwei Kinder/Jugendliche gleichzeitig betreut werden. Jeweils konkret und sorgfältig wird zwischen Bereitschaftspflegefamilie bzw. -interessenten und Jugendamt abgewogen, inwiefern die Tätigkeit als Bereitschaftspflegefamilie für ggfls. weitere Kinder in der Familie zumutbar oder evtl. auch problematisch ist. Bereitschaftspflegevereinbarungen können nur dann abgeschlossen werden, wenn diesbezüglich keine Bedenken bestehen.
- Den Pflegepersonen steht im Jahr eine Freistellungsphase von acht Wochen zu. Die Freistellungsphasen sind zu Beginn des Jahres zu planen und dem PKD spätestens im Februar des jeweiligen Kalenderjahres bekannt zu geben. Während der Freistellungsphasen sowie in den Zeiten, in denen die Pflegestelle aus anderen Gründen nicht belegt ist, erhält die Pflegeperson ein Freihaltgeld nach Maßgabe des Abschnittes E dieser Richtlinie.

2.2. Befristete Vollzeitpflege

- Die Befristete Vollzeitpflege (auch Kurzzeitpflege) wird eingesetzt während des (voraussichtlich oder absehbar) vorübergehenden Ausfalls der gewöhnlichen Bezugsperson(en) des Kindes. Sie soll genutzt werden, um Perspektiven für das Kind (z. B. bei Erziehungsschwierigkeiten in der Herkunftsfamilie oder Verdacht auf Kindeswohlgefährdung) oder/und seine Besonderheiten (z. B. Erkrankung, Entwicklungsdefizite etc.) zu klären.
- Die Befristung kann – je nach individuellem Bedarf – zwischen wenigen Tagen und 2 Jahren liegen; bei Säuglingen und Kleinkindern soll die Befristung einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten.
- In dieser Pflegeform sollten in der Regel nur bis zu zwei Pflegekinder betreut werden.

2.3. Allgemeine Vollzeitpflege

- Insbesondere geeignet ist die Pflegeform, wenn ein Kind/Jugendlicher wegen des dauerhaften Ausfalls der Personensorgeberechtigten in der Herkunftsfamilie nicht mehr versorgt werden kann. Der Ausfall kann seine Ursache haben in Krankheit, Tod oder erheblichen Erziehungsschwierigkeiten, die eine dem Kindeswohl entsprechende Entwicklung des Kindes in der Herkunftsfamilie nicht zulässt. Sie bietet dem Kind einen längerfristigen Aufenthalt im familiären Rahmen. Es handelt sich in der Regel um eine auf längere Dauer oder auf dauerhaften Verbleib angelegte Lebensform für das Kind, soweit sich im Rahmen der Kindeswohlsicherung bzw. durch familiengerichtliche Entscheidungen keine grundlegenden Änderungen der Situation in der Herkunftsfamilie ergeben. Grundsätzlich soll aber auch in der Allgemeinen Vollzeitpflege die Rückführung des Kindes immer eine Option bleiben. In dieser Pflegeform entspricht die zu leistende Arbeit der Erziehung und Betreuung der Dynamik einer herkömmlichen Familie.

- Erforderlich sind stabile familiäre, wirtschaftliche und gesundheitliche Verhältnisse, die eine dauerhafte Betreuung des Pflegekinds durch die Pflegeperson wahrscheinlich erscheinen lassen; in dieser Pflegeform können in der Regel nicht mehr als drei Pflegekinder betreut werden.

2.4. Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche

- Die Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche wird von (sozial)pädagogisch, psychologisch und ggf. medizinisch-pflegerisch qualifizierten Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften durchgeführt. Sie bietet dem Kind/Jugendlichen einen längerfristigen Aufenthalt im familiären Rahmen. Sie erstreckt sich auf die Versorgung, Erziehung und Förderung von besonders entwicklungsbeeinträchtigten/verhaltensauffälligen oder behinderten Kindern/ Jugendlichen. Die Versorgung und Betreuung der Kinder ist mit einem besonderen zeitlichen Aufwand bzw. besonderer Belastung verbunden.
- Bei Bedarf ist die häusliche Anwesenheit der qualifizierten Pflegeperson in Abhängigkeit vom Alter und sonstiger Unterstützungssysteme (Kindergarten/Schule) der zu betreuenden Kinder erforderlich.
- In dieser Pflegeform sollen in der Regel nicht mehr als zwei Pflegekinder betreut werden.

2.5. Verwandtenpflege

- Verwandtenpflege im Sinne dieser Richtlinie ist immer dann gegeben, wenn Kinder oder Jugendliche bei Verwandten oder Verschwägerten (Großeltern, Onkel, Tanten, Geschwister, Neffen, Nichten und Verschwägerter) bis zum dritten Grad für einen mehr als kurzfristigen Zeitraum über Tag und Nacht leben, dort primär versorgt werden, und diese Form der Betreuung seitens des Jugendamtes als Hilfe zur Erziehung, § 33 SGB VIII, oder als Eingliederungshilfe, § 35 a SGB VIII, gewährt wird. Die Verwandtenpflege im Sinne dieser Richtlinie ist abzugrenzen von verwandtschaftlichen Pflegeverhältnissen, die letztlich auf privatrechtlicher Vereinbarung beruhen und in denen ein erzieherischer Bedarf nach § 27 ff SGB VIII nicht besteht. Voraussetzung für die Inpfleggabe eines Kindes bei Verwandten ist aber, dass ein entsprechender erzieherischer Bedarf bei dem Kind/Jugendlichen besteht, der durch die leiblichen Eltern auf Dauer nicht erfüllt werden kann, und die Erziehung bei den Verwandten diesem Bedarf Rechnung trägt.
- Die Besonderheit eines Verwandtenpflegeverhältnisses besteht darin, dass das Kind/der Jugendliche häufig bereits vor Antragstellung von den Verwandten versorgt und erzogen wird. Eine weitere Besonderheit besteht darin, dass die Pflegeperson ausschließlich dieses eine bestimmte Kind/ Jugendlichen, mit dem es verwandtschaftlich verbunden ist, in Pflege nehmen will. Die Nähe zu der Herkunftsfamilie trägt Vorteile in sich, z.B., weil das Kind mit der familiären Umgebung bereits vertraut ist und keine Beziehungsabbrüche stattfinden. Das Pflegeverhältnis bei Verwandten kann aber auch mit besonderen Herausforderungen verbunden sein, z.B., weil Konflikte der Pflegeperson mit der Herkunftsfamilie auch die Beziehung zum Kind belasten kann oder sich auswirken auf die Kontaktgestaltung des Kindes zur Herkunftsfamilie.
- Voraussetzung für die Begründung eines Pflegeverhältnisses bei Verwandten muss deshalb immer sein, dass die Pflegeperson an der Grundqualifizierung entweder bereits teilgenommen hat oder noch teilnimmt, als Pflegeperson entsprechend dem im Landkreis Havelland angewandten Anerkennungs- und Qualifizierungsverfahren anerkannt ist und vom ASD als geeignet angesehen wird, die in dem konkreten Fall erforderliche Hilfe zur Erziehung zu leisten.

- Die Verwandtenpflege wird von persönlich qualifizierten Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften durchgeführt, bei denen keine pädagogische Ausbildung vorausgesetzt wird. Sie muss/müssen Gewähr für den Schutz des Kindes/Jugendlichen, auch vor dessen Entwicklung gefährdenden Übergriffen aus der Geburtsfamilie, bieten können. Im Falle einer nachvollziehbaren Hilfebewilligung muss zum Zeitpunkt der Entscheidung deutlich sein, dass das Kind/ der Jugendliche den Verbleib bei den Verwandten wünscht (sofern der Wunsch des Kindes aufgrund des Alters ermittelbar ist) und für sein Aufwachsen in jeder Hinsicht förderlich gesorgt werden kann. Die Pflegeperson muss ggf. in der Lage sein, auch die Konflikte mit der Geburtsfamilie im Hinblick auf das Kindeswohl zu erkennen und an Lösungen mitzuarbeiten.

F. Finanzierung – Leistungen zum Unterhalt des Kindes / Jugendlichen/ jungen Volljährigen

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie, insbesondere aber die Regelungen zur Finanzierung, gilt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die in einer Pflegestelle im Bereich des Landkreises Havelland nach §§ 33, 33/35a, 33/41 SGB VIII untergebracht sind.

Für Kinder/Jugendliche/junge Volljährige, die im Bereich eines anderen örtlichen Trägers untergebracht sind, für die aber der Landkreis Havelland die Kosten trägt, richtet sich die Höhe der zu gewährenden Leistungen nach den Verhältnissen, die am Ort der Pflegestelle gelten, § 39 Abs. 4 S. 5 SGB VIII.

2. Leistungsgegenstand (Pflegegeld)

Wird Hilfe nach § 33 SGB VIII gewährt, so ist gem. § 39 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen außerhalb der Familie sicher zu stellen (Pflegegeld). § 39 SGB VIII berührt nicht die Verpflichtung vorrangiger Leistungsträger. Der notwendige Unterhalt (Pflegegeld) setzt sich zusammen aus:

- a) gesamter wiederkehrender monatlicher Bedarf des Kindes/Jugendlichen/jungen Volljährigen wie z.B. Aufwendungen für Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens (Spielzeug, Medien, Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen oder Vereinen, Besuch von Freunden etc.), genannt **Kosten für den Sachaufwand**;
- b) **die Kosten für Pflege und Erziehung**;
- c) einmalige Leistungen anlässlich besonderer Anlässe, genannt **Nebenleistungen**;
- d) **Versicherungsleistungen für die Pflegepersonen** gem. § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII.

Daneben besteht ggf. noch ein Anspruch auf Krankenhilfe, auf Verpflegungsgeld bei Beurlaubungen der Kinder zu ihren Herkunftseltern, sowie auf Übernahme der Elternbeiträge für den Besuch ein Kindertagesbetreuungsangebot i. S. d. KitaGesetzes.

Die Leistungen nach Buchstabe a) und b) werden als monatliche Pauschalbeträge gewährt.

3. Anspruchsberechtigung / Zahlungsempfänger

Anspruchsberechtigte im Sinne des § 39 SGB VIII ist der junge Mensch selbst. Er wird ggf. von seinem gesetzlichen oder bestellten Vertreter in dem Verfahren vertreten.

Das Pflegegeld wird in der Regel direkt auf das von der Pflegeperson benannte Konto ausgezahlt. Besonderheiten bestehen bei der Bereitschaftspflege. Es wird dazu auf Ziff. 8 dieses Abschnittes verwiesen.

4. Entstehen des Anspruchs

Der Anspruch entsteht mit dem Beginn des Pflegeverhältnisses. Der Beginn des Pflegeverhältnisses wird in dem Bescheid über die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung sowie in der Pflegevereinbarung festgelegt. Nebenleistungen sind in bestimmten Fällen zu beantragen, s. Ziff. 6. Besonderheiten bestehen bei der Bereitschaftspflege. Es wird dazu auf Ziff. 8 dieses Abschnittes verwiesen.

5. Monatliche Pauschalbeträge

5.1. Befristete und Allgemeine Vollzeitpflege

Der Landkreis Havelland orientiert sich ab dem Jahr 2017 grundsätzlich an den jährlich im September für das Folgejahr vom Präsidium des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. verabschiedeten Pauschalbeträgen in der Vollzeitpflege (**siehe Anlage 9**)

Die **Anlage 8** stellt die ab 01.07.2017 gültigen **monatlichen Pauschalbeträge** der

- **Kosten für den Sachaufwand;**
- **Kosten für Pflege und Erziehung;**

sowie zusammenhängend die monatlichen Pflegegeldsummen unter Berücksichtigung der Nebenleistungspauschale (siehe 6.1) sowie ggf. gewährter Mehrbedarfe (siehe 5.2) dar. Die Anlage 8 soll jährlich zum Jahreswechsel durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses aktualisiert werden.

Findet die Vollzeitpflege bei Verwandten statt, ist § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII zu beachten.

5.2 Gewährung von Mehrbedarf Stufe I oder Mehrbedarf Stufe II bei Vorliegen eines besonderen erzieherischen Bedarfes aufgrund von erheblichen Entwicklungsbeeinträchtigungen

Pflegegeld mit Mehrbedarf Stufe I oder Mehrbedarf Stufe II kann gezahlt werden, wenn eine Pflegestelle ein Pflegekind mit erheblichen Entwicklungsbeeinträchtigungen und daraus folgend einem außergewöhnlich hohen erzieherischen Bedarf betreut und/oder dieser junge Mensch einer langfristig intensiven und deutlich über der Norm liegenden Förderung bedarf.

Wesentlich für die Feststellung des außergewöhnlich hohen erzieherischen Bedarfs des Pflegekindes ist der Schweregrad. Dieser muss einen deutlich erhöhten Aufwand in der Versorgung und Erziehung für die Pflegestelle darstellen. Den besonderen Aufwand bilden alle Tätigkeiten, die erforderlich sind um das Betreuungs- und Erziehungsziel der Selbständigkeit und gesellschaftlichen Integration des Pflegekindes unter den erschwerten Bedingungen zu erreichen. Ein Mehrbedarf kann auch vorliegen, wenn davon auszugehen ist, dass die psychisch-emotionale Belastungsfähigkeit der Pflegestelle massiv herausgefordert wird und diese gegenüber den Defiziten und Auffälligkeiten eine weit überdurchschnittliche Akzeptanz benötigt.

Bei Pflegekindern mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung ist abzuklären, ob ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem SGB XII besteht, welcher nach § 54 Abs. 3 SGB XII auch in einer Pflegefamilie geleistet werden kann. Bei Pflegekindern mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung ist weiter abzuklären, ob vorrangige Ansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern bestehen wie z. B. Pflegeversicherung, Krankenversicherung, Blindengeld, Unfallrente. Durch diese besonderen Geldleistungen könnten die behinderungsbedingten Mehraufwendungen abgegolten sein. Eine Anrechnung auf das Regelpflegegeld und ggf. gewährte Mehrbedarfe Stufe I oder Stufe II erfolgt nicht.

Über die Gewährung des Mehrbedarfs wird im Rahmen einer kollegialen Beratung der Fachkräfte des Pflegekinderdienstes und der Sachgebietsleitung sowie – wenn zutreffend – des/r zuständigen Hilfeplaners/in entschieden.

Die Anspruchsvoraussetzungen für den Mehrbedarf sind regelmäßig zu überprüfen und mindestens alle 2 Jahre ist eine Überprüfungsberatung in o.g. Zusammensetzung durchzuführen und zu protokollieren.

Als **Mehrbedarf Stufe I** wird der einfache Satz der jeweils empfohlenen Pauschalbeträge **Kosten für Pflege und Erziehung** gezahlt, wenn die Qualifikationsvoraussetzungen gem. Abschnitt E dieser Richtlinie vorliegen.

Als **Mehrbedarf Stufe II** wird der zweifache Satz der jeweils empfohlenen Pauschalbeträge **Kosten für Pflege und Erziehung** gezahlt, wenn die Qualifikationsvoraussetzungen gem. Abschnitt E dieser Richtlinie vorliegen und die Beeinträchtigungen des Kindes eine ständige häusliche Anwesenheit der qualifizierten Pflegeperson erfordern.

Mit der Mehrbedarfspauschale sind auch evtl. anfallende erhöhte Fahrtkostenaufwendungen zu Förder-/Therapie-/Beratungseinheiten abgegolten.

5.3. Beginn eines Pflegeverhältnisses im laufenden Monat

Bei Beginn eines Pflegeverhältnisses im laufenden Monat wird der Pauschalbetrag anteilig nach Belegungstagen gezahlt. Der Monat wird mit 30 Tagen gerechnet. Der Aufnahmetag gilt immer als ganzer Tag.

5.4. Kindergeld

Wird das Kind im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 EStG bei der Pflegeperson berücksichtigt, so sind die daraus erlangten Zuwendungen gem. § 39 Abs. 6 SGB VIII auf den monatlichen Pauschalbetrag anzurechnen.

5.5. Vorübergehende Abwesenheit des Pflegekindes

Lebt das Pflegekind über die Woche regelmäßig außerhalb der Pflegefamilie, wird der Pauschalbetrag Kosten für Pflege und Erziehung für jeden Tag der Abwesenheit abgezogen. Der Pauschalbetrag Kosten für den Sachaufwand wird für jeden Tag der Abwesenheit um 5 Euro gemindert.

6. Nebenleistungen

Folgende Nebenleistungen werden gewährt:

6.1. Nebenleistungen ohne Antrag und Nachweis

- **Weihnachtsbeihilfe** in Höhe von 50,00 Euro
- **Urlaubspauschale** in Höhe von 400,00 Euro
Darin inbegriffen sind Kosten für Klassenfahrten, private Reisen der Pflegefamilie, Sommerferienreisen des Kindes o. ä.

Beide Leistungen werden als **Nebenleistungspauschale in Höhe von 37,50 Euro** monatlich zum Pflegegeld ausgezahlt.

6.2. Nebenleistungen mit Antrag und ohne Nachweis

- **Einschulung, Feier zum Übergang vom Jugend- ins Erwachsenenalter (Jugendweihe, Konfirmation, Firmung oder vergleichbares)** in Höhe von 100,00 Euro (zzgl. nachgewiesener Teilnahmegebühren)

6.3. Nebenleistungen mit Antrag und Nachweis

- **Erstausstattung** in Höhe von 750,00 Euro
Bei Erstaufnahme eines Pflegekindes können im Rahmen des vorgenannten Betrags maximal $\frac{2}{3}$ der angemessenen Kosten für Einrichtungsgegenstände sowie $\frac{1}{3}$ Bekleidungskosten für eine Grundausstattung gewährt werden.
Besteht zum späteren Zeitpunkt der Bedarf an **Ergänzungsmobiliar** (anlässlich folgender Veränderungen Säugling/Kleinkind, Schulkind, Jugendlicher), so kann dies im Rahmen einer Einzelfallprüfung bis max. 200,00 Euro bewilligt werden.
- **Therapeutische, medizinische und pädagogische Leistungen**
Grundsätzlich ist das Pflegekind über die Familienversicherung der Eltern, Stief-, Groß- oder Pflegeeltern zu gewährleisten. Ist dies nicht möglich, ist vorrangig der Abschluss einer Krankenversicherung zu prüfen, für die der Landkreis die Kosten während der Dauer des Pflegeverhältnisses übernimmt und solange der junge Mensch keine eigenen Einkünfte erzielt.
Die Kosten für eine Brille können übernommen werden, soweit diese erforderlich ist.
Zur Antragstellung ist das ärztliche Attest sowie ein entsprechender Kostenvoranschlag einzureichen.
Scheinen neben der Vollzeitpflege therapeutische oder pädagogische Leistungen der Jugendhilfe für das Kind erforderlich, so ist darüber eine Antragstellung durch den/die Sorgeberechtigten erforderlich und eine Bedarfsprüfung und Hilfeplanung nach Maßgabe des SGB VIII.
- **Kindertagesstättengebühr**
Bei Besuch eines Tagesbetreuungsangebotes nach § 17 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz werden die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers übernommen. Die Höhe des Durchschnitts ist durch Vorlage des Kostenbescheides des Trägers nachzuweisen. Zuständig für die Übernahme des Elternbeitrages ist das Sachgebiet 1 des Amtes 51.
- **Anbahnungsphase / Nachsorge**
Innerhalb der Anbahnungsphase eines Pflegeverhältnisses können den potentiellen Pflegeeltern entstehende Kosten bis max. in Höhe von $\frac{1}{30}$ des entsprechenden monatlichen Pauschalbetrages pro Aufenthaltstag erstattet werden. Mit dem Betrag sind alle Aufwendungen abgegolten.

➤ **Erstausstattung bei Verselbständigung / Kosten Führerschein**

Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist (z.B. Elternteile), kann dem Jugendlichen oder jungen Volljährigen auf Antrag für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar ein einmaliger Zuschuss gewährt werden. Ein Teil des Zuschusses kann auch für Finanzierung eines Führerscheins gewährt werden, wenn hierdurch die Chancen des jungen Menschen auf Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit erhöht werden.

Der Zuschuss (ohne Kautions) beträgt max. 850,00 Euro. Eine Kautions für die Anmietung einer Wohnung kann bis in Höhe von maximal 650,00 Euro übernommen werden.

6.4. Nebenleistungen ohne Antrag aber auf der Grundlage der Hilfeplanung und mit Nachweis

Fahrtkosten für Besuchskontakte mit der Herkunftsfamilie werden nach Maßgabe der Hilfeplanung übernommen. Die Erstattung erfolgt im Nachhinein. Kosten für Fahrten mit dem eigenen PKW werden nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes übernommen. Kosten für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden nach Vorlage der Fahrkarten erstattet.

7. Versicherungsleistungen

Auch bei den Aufwendungen für **Unfallversicherung und Alterssicherung der Pflegeperson(en)** orientiert sich der Landkreis Havelland an den jährlich im September für das Folgejahr vom Präsidium des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. verabschiedeten Pauschalbeträgen in der Vollzeitpflege.

Die Erstattung erfolgt einmal jährlich, längstens rückwirkend für ein Jahr und nur auf Antrag und mit Nachweis. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Angabe der Kontoverbindung
- Versicherungspolice und/oder aktueller Beitragsbescheid
- Nachweis der Zahlung.

Im Antrag ist jeweils die Steuer-ID der Pflegeperson anzugeben, da die Zahlung der Aufwendungen jährlich durch das Jugendamt ans Finanzamt zu melden ist.

8. Bereitschaftspflege

8.1. Anspruchsberechtigter / Entstehung des Anspruchs

Abweichend von Ziff. 3 dieses Abschnittes ist die Bereitschaftspflegeperson unmittelbar Anspruchsberechtigte bezüglich der finanziellen Leistungen. Sie hat die Leistungen zweckentsprechend zu verwenden. Einzelheiten werden im Bereitschaftspflegevertrag geregelt.

Der Anspruch auf den Pauschalbetrag entsteht mit Inobhutnahme des Kindes in der Pflegestelle. Der Anspruch auf das Freihaltegeld entsteht nach Maßgabe des geschlossenen Vertrags.

8.2. Pauschalbetrag

Der Pauschalbetrag wird in der Bereitschaftspflegestelle tageweise berechnet. Angefangene Tage werden als ganzer Tag bei der Berechnung berücksichtigt. Der Pauschalbetrag für die Gesamtleistung Bereitschaftspflege (Versorgung, Sachaufwand, Erziehung, Kooperation) beträgt 80,00 Euro pro Tag.

8.3. Freihaltgeld

Für Zeiten der Nichtbelegung erhält die Pflegeperson für jeden Platz, der nicht belegt ist, ein Freihaltgeld in Höhe von 60,00 Euro/Tag. Dieses Freihaltgeld wird auch während der Freistellungsphasen nach Abschnitt E dieser Richtlinie gezahlt.

8.4 Nebenleistungen

Zum Erwerb einer Grundausstattung erhält die Pflegeperson eine einmalige Beihilfe gem. Ziff. 6.3. dieser Richtlinie.

Bei einer durchschnittlichen Belegung von 150 Tagen im Jahr wird der Pflegeperson jeweils im November des laufenden Jahres für Spiel- und Beschäftigungsmaterialien eine Pauschale in Höhe von 200,00 € gewährt.

8.5. Versicherungsleistungen

Ziff. 7. gilt entsprechend.

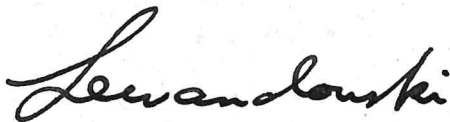
9. Übergangsregelung

Sollte der derzeit gezahlte monatliche Pauschalbetrag höher sein als der nach dieser Richtlinie gültige, verbleibt es bei dem bislang festgesetzten Pauschalbetrag.

G. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Vollzeitpflege vom 24.05.2017 beschlossen auf dem Jugendhilfeausschuss am 01.03.2017 außer Kraft.

Rathenow, 2021-07-01



Lewandowski
Landrat